

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 16.12.2016

Dauer: 19:05 Uhr bis 21:53 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV-Vorsteherin Anja Sames-Postel

STV Malke Aydin

STV Angelika Bartosch

STV Horst Biadala

STV Sonya Can

STV Lorenz Diehl

STV Ulrich Engel

STV Björn Feuerbach

STV Klaus Dieter Gimbel

STV Wilken Gräf

STV Eckart Hafemann

STV Hans Happel

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

STV Markus Hutzfeld

STV Bettina Jost

STV Matthias Jung

STV Ulrich Kuhn

STV Reiner Leidich

STV Hans-Joachim Lohrey

STV Hartmut Lutz

STV Bodo Marsteller

STV Reinhard Peter

STV Wolfgang Sames

ab TOP 4

STV Ulrich Sann

STV Fabian Schäfer

STV Sabine Scheele-Brenne

STV Andreas Schuch

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann

STV Reimar Stenzel

STV Dominic Tamme

STV Fadi Touma

STV Simone van Slobbe-Schneider

STV Michael Wagner

STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Stadtrat Isray Budak
Stadtrat Kevin Engel
Stadtrat Uwe Happel
Stadtrat Jakob Ernst Kandel
Erster Stadtrat Ewald Seidler

ab TOP 4

Von der Verwaltung

VA Thomas Telling

Schritfführer(in)

AR Carsten Nowak

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Peter Alexander
STV Erich Klotz
STV Barbara Rustige

Vom Magistrat

Stadtrat Nohman Nohman

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 18. November 2016 | |
| TOP 3 | Verleihung des Ehrenbürgerrechts | |
| TOP 4 | Beratung und Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-075/2016-2021 |
| TOP 5 | Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 1. Januar 2017 | STV-095/2016-2021 |
| TOP 6 | Änderung der Eigenbetriebssatzung zum 1. Januar 2017 | STV-093/2016-2021 |
| TOP 7 | Änderung der Entwässerungssatzung zum 1. Januar 2017 | STV-096/2016-2021 |
| TOP 8 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. November 2016 zur Durchführung einer Bürgerversamm- | A-090/2016-2021 |

lung in Dorf-Güll

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| TOP 9 | Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, eingegangen am 7. November 2016, betr. Bedarfsdeckungsplan Kindertagesstätten in Pohlheim | A-091/2016-2021 |
| TOP 10 | Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Dezember 2016 betr. mittelfristige bzw. langfristige Bedarfsprognose für die Kindergärten | A-099/2016-2021 |
| TOP 11 | Antrag der SPD-Fraktion vom 6. November 2016 betr. Straßenbeitragssatzung Pohlheim - Wiederkehrende Straßenbeiträge | A-092/2016-2021 |
| TOP 12 | Mitteilungen | |
| TOP 12.1 | Mitteilung 1 | |
| TOP 12.2 | Mitteilung 2 | |
| TOP 12.3 | Mitteilung 3 | |
| TOP 12.4 | Mitteilung 4 | |
| TOP 12.5 | Mitteilung 5 | |
| TOP 12.6 | Mitteilung 6 | |
| TOP 13 | Anfragen | |
| TOP 13.1 | Anfrage 1 | |
| TOP 13.2 | Anfrage 2 | |
| TOP 13.3 | Anfrage 3 | |
| TOP 13.4 | Anfrage 4 | |
| TOP 13.5 | Anfrage 5 | |
| TOP 13.6 | Anfrage 6 | |
| TOP 13.7 | Anfrage 7 | |
| TOP 13.8 | Anfrage 8 | |
| TOP 13.9 | Anfrage 9 | |
| TOP 13.10 | Anfrage 10 | |
| TOP 13.11 | Anfrage 11 | |
| TOP 13.12 | Anfrage 12 | |
| TOP 13.13 | Anfrage 13 | |

TOP 13.14 Anfrage 14

TOP 13.15 Anfrage 15

TOP 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2016 betr. Akteneinsicht zu dem Vorgang "Gebrannter Triesch" A-098/2016-2021

TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion vom 4. Dezember 2016 betr. Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden in der Stadt Pohlheim A-100/2016-2021

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel eröffnet die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Sie begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, die Zuhörer, die Presse und die Mitarbeiter der Stadt Pohlheim. Besonders begrüßt sie den Ehrenbürger der Stadt Pohlheim, Herrn Karl-Martin Sames sowie Herrn Walter Damasky mit Familie, der in der heutigen Sitzung eine Auszeichnung erhalten sowie den Vorsitzenden des Ausländerbeirates, Herrn Cehver Tan und den neuen Vorsitzenden des Seniorenbeirates, Herrn Karl-Reinhard Philipp.

Sie nimmt die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Reimar Stenzel und Hartmut Lutz sowie Bürgermeister Udo Schöffmann nachträglich zum Geburtstag.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel teilt mit, dass der Ältestenrat im Vorfeld die Tagesordnung abgestimmt und zur zügigeren Abwicklung folgende Zuordnung getroffen habe:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14 und 15

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 8.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 18. November 2016

Gegen die Niederschrift vom 18. November 2016 werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als festgestellt.

TOP 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2016 wird Herrn Walter Damasky das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Diese höchste Auszeichnung der Stadt Pohlheim wird nur Personen zuteil, die sich besonders verdient gemacht haben.

Bürgermeister Udo Schöffmann würdigt das ehrenamtliche Engagement von Herrn Damasky mit folgenden Worten:

*„Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,
lieber Ehrenbürger Karl-Martin Sames,*

meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es ist ein besonderer Abend heute und zwar ein ganz besonderer Abend!

Selbst aus der Partnergemeinde Admont soll ich an diesem besonderen Abend schöne Grüße ausrichten.

Jetzt ist das immer so eine Sache, wenn man Grüße über einen Dritten ausrichten lässt.

Besser wäre es, wenn man dies selber erledigt.

In einer Fernsehsendung würde man sagen, wir schalten jetzt live in das 655 km entfernte Admont, in Pohlheim sagen wir:

Wir begrüßen den Ehrenbürger und Bürgermeister a. D. von Admont, Günther Posch, der sich gemeinsam mit dem langjährigen Gemeinderechner Erwin Zinnebner auf den weiten Weg nach Pohlheim gemacht hat, um die Grüße heute Abend selber zu überbringen. Lieber Günther Posch, lieber Erwin Zinnebner, recht herzlich willkommen in Pohlheim, bitte nehmt Platz.

Natürlich möchte ich nach dieser Überraschung die wichtigste Person am heutigen Abend nicht vergessen. Lieber Walter Damasky, ich grüße Dich und deine Familie ganz herzlich.

Lieber Walter, es ist noch nicht lange her, da habe ich bei den Feierlichkeiten zu deinem 80. Geburtstag gesagt: „Wenn man sich die Ehrungen von dir ansieht, dann hast du in Pohlheim schon 2011 die höchste Ehrung mit der Verleihung der „Goldenen Ehrenplakette“ der Stadt Pohlheim erhalten.“

Meine damalige Wortwahl war nicht ganz richtig, denn es gibt mit der Ehrenbürgerschaft noch eine höhere Ehrung der Stadt.

An diese Ehrung werden die höchsten Anforderungen gestellt, denn sie soll keinesfalls inflationär vergeben werden. Dies zeigt auch die Geschichte Pohlheims, denn sie wurde bisher nur an fünf Persönlichkeiten verliehen, neben dem anwesenden Karl Martin Sames an die leider schon verstorbenen Herren Werner Briegel, Karl Heinrich Jung, Ehrenbürgermeister Karl Brückel und Franz Vogt.

Wenn man sich die Vita von Walter Damasky ansieht, da fallen einem zwei Dinge ein:

Hat Walter nur halbtags in seinem Beruf gearbeitet oder hatte der Tag früher mehr als 24 Stunden?

Ich möchte nichts weglassen, deshalb zähle ich Ihnen mal alle Tätigkeiten und Ehrungen von Walter auf:

Ehrenamtliche Tätigkeiten

seit 1951	Mitglied im Gesangverein „Eintracht“ Watzenborn-Steinberg (18 Jahre im Vorstand)
seit 1956	Mitglied und Mitgründer des Karnevalsvereins CV-1956 „Die Mollys“
1973 – 1979	Vorsitzender des Karnevalsvereins CV-1956 „Die Mollys“
1979 – 1982	Vereinsvertreter im Planungsgremium beim Umbau der Volkshalle
1984 – 1990	Walter hat mit Bürgermeister Hermann Georg, Bürgermeister Tibor Varga und Laszlo Kis erste Partnerschaftsgespräche geführt und am Vorvertrag zur Partnerschaft mitgearbeitet (Zirc)
Nov. 1989	Vorgespräche mit Bürgermeister Georg, Stadtrat Erich Knott (Strehla) über eine Partnerschaft mit Strehla
1986	Mitgestalter der Festbücher bei der 1100-Jahr Feier im Stadtteil Hau-

sen und 850-Jahr Feier Watzenborn-Steinberg;
Beteiligung an den Bildbänden der 850- und 1200-Jahr Feiern der
Pohlheimer Stadtteile

1993 - 2007 Mitbegründer des Jugendmusikförderkreises (Adolf-Reichwein-Schule
Pohlheim) und stellvertretender Vorsitzender

1997 Im Liederbuchausschuss war er federführend bei der Erstellung des
Pohlheimer Liederbuches tätig.

seit 1997 Gründungsmitglied und Rechner im Vorstand des
Fördervereins „Alte Kirche“ Watzenborn-Steinberg

seit 1998 Bis 2015 tätig als stellv. Vorsitzender; heute Ehrenvorstandsmitglied
im Sozialverband VdK Ortsverband Watzenborn-Steinberg.

seit 2001 Gründungsmitglied und 2. Vorsitzender des Partnerschaftsvereins der
Stadt Pohlheim
Weit vor der Gründung des Partnerschaftsvereins bis heute organisier-
te Walter Damasky die Seniorenfreizeiten nach Admont, Zirc und St.
Peter. Er erstellt die Programme und steht als Reiseleiter stets zur Ver-
fügung.

Besonders erwähnenswerte geplante und durchgeführte Aktivitäten im
Rahmen der Pohlheimer Partnerschaften:

- 25 Seniorenfreizeiten in Admont
- 4 Seniorenfreizeiten in Strehla
- 3 Seniorenfreizeiten in Zirc
- 18 Partnerschaftsfahrten mit Pohlheimer und Admonter Teilneh-
mern
- 2 Partnerschaftsfahrten mit den Städtischen Gremien
- 2 Konzertreisen des Jugendmusikförderkreises nach Admont und
Zirc
- 1 Bürgerbegegnung in Zirc und die Bürgerbegegnung in Admont:
mit zusammen mehr als 100 Teilnehmern aus Pohlheim, Zirc und
Strehla

2016 Chronik 875 Jahre Watzenborn-Steinberg mit einer über 25-jährigen
Recherche geschrieben.

Parlamentarische Tätigkeiten

1981 – 1997	16 Jahre	Mitglied im Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg
1981 – 2001	20 Jahre	Stadtverordneter
1984 – 2001	17 Jahre	Vorsitzender des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend und Soziales

Ehrungen

1997	Verleihung des Ehrenbriefes, Land Hessen
2000	Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“, Partnerschaftsgemeinde Ad- mont
2001	Ernennung zum „Ehrenstadtverordneter“, Stadt Pohlheim

2004 Verleihung der „Silbernen Ehrenplakette“, Stadt Pohlheim
2006 Verleihung des großen Verdienstordens in Gold mit Brillanten der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval
2008 Verleihung „pro urbe“ (Goldene Ehrennadel), Partnerschaftsstadt Zirc
2011 Verleihung der „Goldene Ehrenplakette“, Stadt Pohlheim
2016 Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Schloss Bellevue durch den Bundespräsidenten Joachim Gauck

Dies ist schon beeindruckend, wieviel Zeit Walter ehrenamtlich zum Wohle der Pohlheimer Bürgerinnen und Bürger aufgewendet hat.

Wie sagte mir unsere Archivarin Frau Dr. Stumpf: Er verbeißt sich gerne so lange, bis er sein Rätsel gelöst hat und wenn es Monate dauert“ ... Er ist sozusagen der „Sherlock Holmes“ von Steinberg.

Die Presse hatte ihn auch in früherer Zeit schon als „Kulturattaché der Stadt Pohlheim“ bezeichnet.

Lieber Walter, du hast bürgerschaftlichem Engagement in Pohlheim ein Gesicht gegeben. Dafür möchten wir uns heute bei dir bedanken.

Es ist uns eine Ehre, dem Bürger Walter Damasky das Recht zu verleihen, sich zukünftig „Ehrenbürger von Pohlheim“ zu nennen.“

Anschließend verliest Bürgermeister Udo Schöffmann den Text der Urkunde, die er danach mit einem Präsent Herrn Damasky aushändigt:

„Die Stadt Pohlheim verleiht Herrn Walter Damasky

in Würdigung seiner besonderen Verdienste um das Wohl der Stadt Pohlheim und ihrer Bürgerschaft das Ehrenbürgerrecht.

Pohlheim, 16. Dezember 2016

*Udo Schöffmann
Bürgermeister*

*Anja Sames-Postel
Stadtverordnetenvorsteherin“*

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel übermittelt Herrn Damasky die Glückwünsche der Stadtverordnetenversammlung und überreicht ein Präsent.

Herr Damasky dankt für die Ehrung.

Gratulationen erfolgen durch den ehemaligen Bürgermeister der Marktgemeinde Admont, Herrn Günther Posch und den Vorsitzenden der CDU-Pohlheim, Herrn Jakob-Ernst Kandel.

Anlässlich der Ehrung findet ein Sektumtrunk statt. Hierfür wird die Sitzung von 19:50 Uhr bis 20:20 Uhr unterbrochen.

Danach wird die Sitzung wie folgt fortgesetzt:

**TOP 4 Beratung und Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-075/2016-2021**

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der im Entwurf vorgelegte Wirtschaftsplan 2017, bestehend aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht sowie dem Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan, **wird im Erfolgsplan**

Wasserversorgung

in den Erträgen	auf	2.020.000 Euro
in den Aufwendungen	auf	1.949.000 Euro

und im Erfolgsplan

Abwasserentsorgung

in den Erträgen	auf	2.640.000 Euro
in den Aufwendungen	auf	2.769.000 Euro

sowie im Vermögensplan

Wasserversorgung

in den Einnahmen	auf	1.729.000 Euro
in den Ausgaben	auf	1.729.000 Euro

und im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung

in den Einnahmen	auf	3.834.000 Euro
in den Ausgaben	auf	3.834.000 Euro

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 5 Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 1. Januar 2017
Vorlage: STV-095/2016-2021**

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in der Sitzung am 16. Dezember 2016 folgende

**WASSERVERSORGUNGSSATZUNG
(WVS)**

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Die Stadt bestimmt Art und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Unterhaltung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück -

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen -

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen -

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Wasserverbrauchsanlagen -

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer (-inhaber) -

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer -

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.“

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück bzw. jede wirtschaftliche Einheit und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, erhält grundsätzlich nur einen Anschluss und ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn

die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen letztere in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind von den Anschlussnehmern vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 20 m sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 1,64 €/m² Veranlagungsfläche (ohne USt) bzw. 1,75 €/m² (einschließlich USt).

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks, für außerhalb des Bebauungsbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- (3) bei Grundstücken im Außenbereich gilt die aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt gilt 1,25
als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 23 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung oder Beseitigung ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. (1) kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Aufwand für die Ersterstellung des Hausanschlusses bis zu einem Außendurchmesser OD 63 ist dem Eigenbetrieb mit folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:
bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Eigenbetrieb:

Grundbetrag:	2.300,00 €	(ohne USt)
	2.737,00 €	(einschl. USt)

je m Anschlusslänge:	121,00 €	(ohne USt)
	143,04 €	(einschl. USt)

bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Grundstückseigentümer:

Grundbetrag:	1.000,00 €	(ohne USt)
	1.190,00 €	(einschl. USt)

je m Anschlusslänge:	16,00 €	(ohne USt)
	17,12 €	(einschl. USt)
- (6) Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € (ohne USt) bzw. 35,70 € (einschl. USt) berechnet, sofern das vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.
- (7) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

§ 26 Benutzungsgebühren, Grundgebühr

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,14 € (ohne USt) oder 2,29 € (einschl. USt).
- (4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4 5,00 € (ohne USt)/Monat
 5,35 € (einschl. USt)/Monat

Q 3 10 7,04 € (ohne USt)/Monat
 7,53 € (einschl. USt)/Monat

ab QN 3 16 9,97 € (ohne USt)/Monat
 10,67 € (einschl. USt)/Monat.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungs- und die Grundgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 3,00 €.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 25,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.
- (3) Wird wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung, -wiederaufnahme oder Inkasso u. a.), so wird dafür eine Kostenpauschale von 30,00 € (ohne USt) bzw. 35,70 € (einschl. USt) erhoben.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach den §§ 26 und 27 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name, postalischer Adresse und sonstige Kontaktdaten, deren Auskünfte nach § 31 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Flurstück mit Nummer und Adresse,
 - Name und Adresse des/r Grundstückeigentümers/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigten/r von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.
- (3) Den von der Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 8 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.
- (4) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Betriebskommission.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Pohlheim,

Magistrat der Stadt Pohlheim

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 6 Änderung der Eigenbetriebssatzung zum 1. Januar 2017 Vorlage: STV-093/2016-2021

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende Eigenbetriebssatzung:

Eigenbetriebssatzung der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl I S. 618) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 16. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserwerke Pohlheim“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.959.531,25 Euro
Davon werden zugeordnet

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | den Einrichtungen der Wasserversorgung | 766.937,82 Euro |
| 2. | den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 4.192.593,43 Euro |

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Betriebsleiter wird zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Zweckverband „Mittelhessische Wasserwerke“ unterstützt.
- (3) Die Leistungen, die der Zweckverband „Mittelhessische Wasserwerke“ zu erbringen hat, bleiben einer gesonderten vertraglichen Regelung vorbehalten.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission und unter Berücksichtigung von Absatz (2) und (3) die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch den vom Magistrat durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EIGes wird besonders verwiesen.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Bedienstete zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung und nach Abs. 5 bestellten Stellvertreter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das EigBGes oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem Magistrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangt werden.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 - 1.1 Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Es ist die gleiche Anzahl von Stellvertretern von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 55 HGO.
 - 1.2 Kraft ihres Amtes:
 - a) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates.
 - b) Zwei weitere Mitglieder des Magistrates (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.
 - 1.3 Zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung

nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

- 1.4 Der Betriebskommissionen gehören weitere zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - 3.1 Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
 - 3.2 Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
 - 3.3 Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind.
 - 3.4 Stellungnahme zum Jahresabschluss zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.
 - 3.5 Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassungen von Beamten und leitenden Angestellten.
 - 3.6 Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss.
 - 3.7 Stellungnahme über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.

- 3.8 Stellungnahme zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb.
- 3.9 Verzicht und Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen ab 2.600 € und Stundung von Zahlungsverpflichtungen ab 5.000 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Eigenbetriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (7) Die Betriebskommission kann durch Beschluss Aufgaben und Rechtsgeschäfte, die ihr nach § 8 der Eigenbetriebssatzung obliegen, auf den Betriebsleiter / stellv. Betriebsleiter übertragen. Diese Geschäfte sind damit Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das EigBGes oder die Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf, nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet an Stelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (4) Der Magistrat beschließt über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten des Eigenbetriebes im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (5) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt.
- (6) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe des § 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf ihr nach den Bestimmungen des EigBGes und dieser Betriebssatzung zugestehenden Entscheidung darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - 2.1 Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 - 2.2 Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
 - 2.3 Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.
 - 2.4 Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes.
 - 2.5 Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
 - 2.6 Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes; ihr obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 8 EigBGes, sofern der Betrag 2,0 % des Stammkapitals nach § 3 der Eigenbetriebssatzung übersteigt.
 - 2.7 Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
 - 2.8 Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes.
 - 2.9 Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 - 2.10 Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
 - 2.11 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
 - 2.12 Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes.
 - 2.13 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen der Stadt gelten auch für den Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Soweit und solange der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) die Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim wahrnimmt, erfolgt die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Betriebsleiters abweichend von Absatz 1 durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW).

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine eigene Kasse.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresabschlusses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat
der Stadt Pohlheim

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 7 Änderung der Entwässerungssatzung zum 1. Januar 2017
Vorlage: STV-096/2016-2021

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke:

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
(EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 362) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in der Sitzung am 16. Dezember 2016 folgende

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung **e i n e** öffentliche Einrichtung. Die Stadt bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wirtschaftliche Einheit	Mehrere demselben Eigentümer gehörende Grundstücke, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden.
Abwasser	Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Brauchwasser	Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen	Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksentwässerungsanlagen-	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Grundstücksklär-	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

einrichtungen

Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück bzw. jede wirtschaftliche Einheit und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, erhält grundsätzlich einen Anschluss (bei Trennsystem zwei Anschlüsse) und ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

Auf jedem Grundstück/jeder wirtschaftlichen Einheit ist - möglichst nahe der Straßenseite - ein Kontrollschacht nach den Regeln der Technik zu errichten (bei Trennsystem zwei Kontrollschächte), in den alle Grundstücksentwässerungsleitungen münden. Von dort führt eine Entwässerungsleitung zur stadt eigenen Anschlussleitung.

- (2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.

Auf Verlangen des Grundstückseigentümers kann die Entnahme des Schlammes auch von einer von ihm beauftragten Fachfirma erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und deren Betrieb zu überwachen. Die Entsorgungsnachweise sind der Stadt jährlich vorzulegen.

- (4) Die landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben, ist nur unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) möglich.

Die Stadt ist von dieser Art der Verwertung zu unterrichten.

Die Übernahme von Fäkalien Dritter zur Verwertung ist verboten.

- (5) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trestler; Krautwasser;

- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenstoffwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietabletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen, mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 <u>mg/l</u>
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 <u>mg/l</u>
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 <u>mg/l</u>
2.4	Phenolindex	20 <u>mg/l</u>

2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 <u>mg/l</u>
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 <u>mg/l</u>
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 <u>mg N/l</u>
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 <u>mg N/l</u>
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 <u>mg/l</u>
3.4	Sulfat	400 <u>mg/l</u>
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)²	
4.1	Arsen	0,1 <u>mg/l</u>
4.2	Blei	0,5 <u>mg/l</u>
4.3	Cadmium	0,1 <u>mg/l</u>
4.4	Chrom	0,5 <u>mg/l</u>
4.5	Chrom-VI	0,1 <u>mg/l</u>
4.6	Kupfer	0,5 <u>mg/l</u>
4.7	Nickel	0,5 <u>mg/l</u>
4.8	Quecksilber	0,05 <u>mg/l</u>
4.9	Silber	0,1 <u>mg/l</u>
4.10	Zink	2 <u>mg/l</u>
4.11	Zinn	2 <u>mg/l</u>

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.- Trichlorethan, Dichlormethan

² Hochchloridverfahren

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,

- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
 - (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
 - (8) Abwasser, da nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Abwasseranlage 3,27 €/m² Veranlagungsfläche
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um: 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,

- f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhanden Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/ Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 20 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung, Unterhaltung oder Beseitigung vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind.

Die Kosten jeder weiteren Anschlussleitung und jeder im öffentlichen Bereich gelegenen privaten Entwässerungsleitung zur Anschlussleitung (Erstherstellung, Erneuerung, Instandsetzung oder Veränderung) sind vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23 Benutzungsgebühren, Grundgebühr

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser
 - b) Schmutzwasser
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,36 € jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4
2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltpflaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserundurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit
 - a) alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang
 - b) bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen

- c) bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %
 - d) bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
 - (5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.
 - (6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Tag der Änderung zu berücksichtigen.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten, verplombten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich - längstens einen Monat nach Änderung - bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 1,48 €
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichpro-

ben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühren nach Abs. 1 gelten bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler

Q _{3 4}	5,00 €/Monat
Q _{3 4}	7,04 €/Monat
ab Q _{3 16}	9,97 €/Monat.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommen werden. Dies gilt in der Regel auch bei Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines geeichten, von der Stadt oder einem durch die Stadt Beauftragten verplombten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden, privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjeni-

ge; zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 60,00 € |
| b) Abwasser aus Gruben | 60,00 € |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 2,00 € erhoben.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 Euro.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt je Bearbeitungsfall 15,00 Euro.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 25, 26, 28, 30 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Quadratmeter Niederschlag/Anzahl Kubikmeter Frischwasser) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Tages, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Was-

serverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name, postalischer Adresse und sonstiger Kontaktdaten, deren Auskünfte nach § 38 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Flurstück mit Nummer und Adresse,
 - Name und Adresse des/r Grundstückeigentümers/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigten/r von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.
- (3) Den von der Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 8 Hessesches Datenschutzgesetz (HDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.
- (4) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;

4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Pohlheim,

Magistrat der Stadt Pohlheim

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. November 2016 zur Durchführung einer Bürgerversammlung in Dorf-Güll Vorlage: A-090/2016-2021

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. November 2016 vor:

„Die Stadtverordnetenvorsteherin wird gebeten gemäß § 8a HGO eine Bürgerversammlung in Dorf-Güll einzuberufen.

Zur Bürgerversammlung sollen Mitarbeiter des Fachdienstes Verkehr des Landkreises Gießen eingeladen und als Experten in die Beratungen miteinbezogen werden.“

StV Simone van Slobbe-Schneider begründet den Antrag.

Seitens der CDU-Fraktion wird folgender Änderungsantrag vorgelegt:

„Die Stadtverordnetenvorsteherin wird gebeten eine Bürgerversammlung zum Thema Verkehrsbelastung auf Landesstraßen in Pohlheim einzuberufen. Der Schwerpunkt sollte auf den innerörtlichen Landesstraßen liegen. Hierzu ist ein Vertreter von Hessen-Mobil einzuladen, der die Sachlage anhand der neuen Verkehrszählung aus 2015 erläutert. Als Versammlungsort sollte die Klosterwaldhalle in Dorf-Güll vorgesehen werden.“

StV Ulrich Engel begründet den Antrag.

Nach ausführlicher Diskussion gibt Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel zu Protokoll, dass sie eine Bürgerversammlung zum Thema Verkehr einberufen werde. In einer

Sitzung des Ältestenrates solle u.a. die Form und der Umfang des in der Bürgerversammlung zu behandelnden Themenkomplexes festgelegt werden.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel ruft folgende Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung auf:

**TOP 9 Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, eingegangen am 7. November 2016, betr. Bedarfsdeckungsplan Kindertagesstätten in Pohlheim
Vorlage: A-091/2016-2021**

**TOP 10 Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Dezember 2016 betr. mittelfristige bzw. langfristige Bedarfsprognose für die Kindergärten
Vorlage: A-099/2016-2021**

**Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, eingegangen am 7. November 2016, betr. Bedarfsdeckungsplan Kindertagesstätten in Pohlheim
Vorlage: A-091/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, seine Bedarfsdeckungsplanung für die Kindertagesstätten in Pohlheim in den nächsten 2, 5, 10 Jahren detailliert vorzunehmen, und dem SKS vorzulegen bevor weitere Schritte zum Aus- und/oder Umbau einzelner Kindertagesstätten erfolgen. Er soll gemeinsam mit der Fachaufsicht und Fachberatung Kindertagesbetreuung des Landkreises Gießen entwickelt werden. Der Bedarfsdeckungsplan sollte u.a. folgende Fragen beantworten

1. Entwicklung der natürlichen Demografie: Wie bilanzieren sich in den nächsten 2, 5, 10 Jahren Zugang und Abgang aus den Kindertagesstätten? Ausgehend von den jeweils pro Jahr neu geborenen Kindern und bisheriger Erfahrungswerte ist der Zugang zu bestimmen, zugleich der Abgang in die Grundschule. Dabei sind auch Prognosen des Statistischen Landesamtes mit heranzuziehen, damit auch ein längerfristiger Trend aufgezeigt werden kann.
Dabei sind die Jahrgangsstärken zu berücksichtigen und die Auswirkungen gemäß KiFöG deutlich zu machen.
2. Wie viele Kinder im Kindergartenalter sind in den letzten beiden Jahren in Pohlheim hinzugezogen?
3. Wie viele Kinder im Kindergartenalter sind als Folge der Migrationsbewegungen seit Ende 2014 nach Pohlheim gekommen?
4. Wie entwickelt sich die Nachfrage nach U2- und U3-Betreuung?
5. Wie entwickelt sich das Angebot an Tagesmüttern bzw. Tagesvätern? Darstellung anhand des Rückblicks der letzten 2 Jahre inbegriffen.
6. Welche Auflagen hat die kommunale Fachaufsicht für den Betrieb der derzeitigen Kindertagesstätten konkret gemacht? Mit welchen Sanktionen, z. B. Kürzungen bei

den Betriebsgenehmigungen ist zu rechnen, wenn welche Auflagen nicht erfüllt werden?

7. Welches ist im Gesamtüberblick der aktuelle Ausbaustand? Welche zeitlichen Ziele sind für welche Ausbauprojekte angedacht?
8. Von welchen zusätzlichen Kosten geht der Magistrat insgesamt bei Aus- und Umbau, Personal sowie für andere Sachkosten aus?
9. Sind im Bereich des Personals zusätzliche Stellen geplant? Wenn ja wie viele und wo? Wenn nicht, ist ein Personalabbau geplant?
10. Zieht der Magistrat in Erwägung, aktuelle Platzdefizite schnell und unbürokratisch dadurch zu beheben, dass vom Landkreis leerstehende portable Häuser der Flüchtlingsunterbringung (Laumänner) angemietet und sofort in Betrieb genommen werden? Könnte dadurch nicht Zeit für eine durchdachte Gesamtplanung gewonnen werden?

Es ist sicherzustellen, dass insbesondere dort ausgebaut wird, wo tatsächlich Bedarf besteht und wo als Folge veränderter rechtlicher Bestimmungen durch das KiFöG entsprechende Erweiterungen bzw. Erneuerungen angezeigt sind.“

Nach Antragsbegründung durch StV Klaus-Dieter Gimbel wird der Antrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport verwiesen.

**Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Dezember 2016 betr. mittelfristige bzw. langfristige Bedarfsprognose für die Kindergärten
Vorlage: A-099/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 5. Dezember 2016 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Der Magistrat wird gebeten aus der Bevölkerungsvorausschätzung der Firma Hessen Agentur GmbH eine Prognose abzugeben, für welche Pohlheimer Kindertagesstättenstandorte in den Jahren bis 2021 und darüber hinaus bis 2026 Nachfragesteigerungen nach Kindergartenplätzen zu erwarten sind
- 2.) Sofern sich aus der Prognose des Magistrats konkreter Bedarf an zusätzlichen Kindergärtenplätzen ergibt, wird die Verwaltung gebeten, der Stadtverordnetenversammlung Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung zu unterbreiten. Dabei ist das Angebot an Betreuungsplätzen durch Tagesmütter zu berücksichtigen.“

Nach Antrags durch StV Matthias Jung wird der Antrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport verwiesen.

**TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion vom 6. November 2016 betr. Straßenbeitragssatzung Pohlheim - Wiederkehrende Straßenbeiträge
Vorlage: A-092/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 6. November 2016 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Die Erhebung des beitragsfähigen Aufwands der betroffenen Anlieger bei grundhaften Sanierungen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Pohlheim ist ab sofort bis zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob für Pohlheim diese Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ erfolgen soll, zurückzustellen.
2. Sofern sich die Stadtverordnetenversammlung für die Einführung der Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ entscheidet, sind die nach Punkt 1 zurückgestellten Erhebungen von den betroffenen Anliegern im Wege von Übergangsregelungen in Form der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ zu realisieren.
3. Die Punkte 1 und 2 sind aktuell beispielweise auf die Sanierung der Dorf-Güller Str. anzuwenden, die von der Stadt Pohlheim als grundhafte Sanierung beurteilt wird.“

StV Sabine Scheele-Brenne teilt mit, dass der Wortlaut des Antrages wie folgt geändert werde:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Die Erhebung des beitragsfähigen Aufwands der betroffenen Anlieger bei grundhaften Sanierungen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Pohlheim ist ab sofort bis zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob für Pohlheim diese Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ erfolgen soll, zurückzustellen.
2. Sofern sich die Stadtverordnetenversammlung für die Einführung der Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ entscheidet, sind die nach Punkt 1 zurückgestellten Erhebungen von den betroffenen Anliegern im Wege von Übergangsregelungen in Form der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ zu realisieren, vorbehaltlich der rechtlichen Überprüfung dieses Vorgehens.
3. Die Punkte 1 und 2 sind aktuell beispielweise auf die Sanierung der Dorf-Güller Str. anzuwenden, die von der Stadt Pohlheim als grundhafte Sanierung beurteilt wird.“

Nach Antragsbegründung durch StV Sabine Scheele-Brenne wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

TOP 12 Mitteilungen

TOP 12.1 Mitteilung 1

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel teilt mit, dass am Montag, 9. Januar 2017 die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit 3. Lesung des Haushaltes stattfindet und sich die Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, 12. Januar 2017 zur nächsten Sitzung mit Verabschiedung des Haushaltes 2017 zusammenfindet. Bei Bedarf werde die Sitzung am Freitag, 13. Januar 2017 fortgesetzt.

TOP 12.2 Mitteilung 2

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel informiert über den Beschluss des Ältestenrates, wonach im Anschluss an die heutige Sitzung kein Abschlussessen für die Mandatsträger durchgeführt werde. Vielmehr solle im nächsten Jahr ein parlamentarischer Abend mit Ehrungen und anschließendem Essen stattfinden.

TOP 12.3 Mitteilung 3

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass aufgrund von diversen Krankheitsfällen in der Kindertageseinrichtung Farbenfroh, Stadtteil Watzenborn-Steinberg ein Personalnotstand eingetreten sei. Durch personelle Umsetzungen und durch das flexible Verhalten der Mitarbeiter habe eine Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. die komplette Schließung der Einrichtung verhindert werden können.

TOP 12.4 Mitteilung 4

Bürgermeister Udo Schöffmann nimmt Bezug auf die schriftliche Anfrage des SPD-Fraktion vom 5. Dezember 2016 zur Entwicklung der Personalkosten im Erziehungsdienst und beantwortet diese ausführlich.

TOP 12.5 Mitteilung 5

Bürgermeister Udo Schöffmann informiert über den Bescheid von Hessen Mobil zur Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 281.000 € für das Vorhaben „L 3129, Neubau Geh- und Radweg zwischen Garbenteich und Fernwald-Steinbach“ im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen.

TOP 12.6 Mitteilung 6

Bürgermeister Udo Schöffmann informiert über den Bescheid von Hessen Mobil zur Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 190.200 € für das Vorhaben „L 3132, Ausbau Gehwege, Pohlheim-Grünigen“ im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Anfrage 1

Bürgermeister Udo Schöffmann bejaht die Frage des StV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, ob er irriger Meinung sei, dass die Beantwortung umfangreicher schriftlicher Anfragen (siehe Anfrage der SPD-Fraktion vom 5. Dezember 2016, TOP 12.4) schriftlich erfolgen müssten.

TOP 13.2 Anfrage 2

StV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster berichtet aus der Beiratssitzung der Diakoniestation Fernwald-Pohlheim, in der u.a. Überlegungen der Ausweitung des Angebotes des Diakoniestation in der Tagespflege und ein Umzug der Station nach Fernwald thematisiert worden seien und fragt, ob dem Bürgermeister von diesen Bestrebungen etwas bekannt sei.

Bürgermeister Schöffmann führt aus, dass er in einem kurzen Telefonat von dem Vorsitzenden des Zweckverbandes der Diakoniestation Fernwald-Pohlheim über das Ansinnen unterrichtet worden sei. Die Möglichkeit, den Standort der Station in Pohlheim zu belassen und eine Tagespflege anzubieten, sei ebenfalls erörtert worden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand seien von dem Trägerverein Detailfragen zu klären und alsdann weitere Gespräche zu führen.

TOP 13.3 Anfrage 3

StV Klaus-Dieter Gimbel nimmt Bezug auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13. Dezember 2016, in der sich Bürgermeister Schöffmann in dessen Abwesenheit über das Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Kreistages geäußert habe. Er bittet Bürgermeister Schöffmann seine Äußerungen zu wiederholen.

Bürgermeister Udo Schöffmann entgegnet, dass er sich zu dem Abstimmungsverhalten der Pohlheimer SPD-Kreistagsmitglieder in Bezug auf die Senkung der Kreisumlage geäußert habe. Auf Nachfrage des StV Klaus-Dieter Gimbel teilt Bürgermeister Udo Schöffmann mit, dass er zudem geäußert habe, dass das Defizit des Haushaltes der Stadt Pohlheim um 211.000,- € geringer ausfallen würde, wenn die Kreisumlage um 1 % gesenkt worden wäre. Die weitere Nachfrage des StV Klaus-Dieter Gimbel auf Auswirkung eines von der CDU im Kreistag eingebrachten Antrages hinsichtlich der Renovierung der Willy-Brandt-Schule, Gießen, kann Bürgermeister Udo Schöffmann nicht beantworten.

TOP 13.4 Anfrage 4

Auf Anfrage des StV Eckart Hafemann teilt Bürgermeister Udo Schöffmann mit, dass es in den vergangenen Tagen aufgrund unverschlossener Türen im ehemaligen Haus „Herbstzeitlose“ zu Vandalismusfällen gekommen sei. Zudem habe die unbefugte Betätigung der Feuerlöscher zur Auslösung der Brandmeldeanlage und in der Folge zum Einsatz der Feuerwehr geführt.

Der Eigentümer des Anwesens habe nach Hinweis des Ordnungsamtes zugesagt, für die Sicherung des Gebäudes Sorge zu tragen.

TOP 13.5 Anfrage 5

Auf Anfrage des StV Eckart Hafemann hinsichtlich des Sachstandes des in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Juli 2016 beschlossenen Prüfantrages zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes teilt Bürgermeister Udo Schöffmann mit, dass Gespräche mit einem möglichen Investor negativ verlaufen seien. In Kürze erfolge eine Verwaltungsvorlage, die sich mit diesem Themenkomplex befasse.

TOP 13.6 Anfrage 6

StV Simone van Slobbe-Schneider berichtet von im Außenbereich installierten Plakaten von FKK-World und bittet, sofern hierfür keine Genehmigung vorliege, um Beseitigung.

Bürgermeister Schöffmann führt aus, dass an den betreffenden Standorten Hessen Mobil zuständig sei. Man werde dort seitens der Verwaltung um Abhilfe ersuchen.

TOP 13.7 Anfrage 7

Auf Anfrage der StV Sabine Scheele-Brenne bezüglich seiner in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13. Dezember 2016 zum Abstimmungsverhalten der Pohlheimer SPD-Kreistagsmitglieder in Bezug auf die Senkung der Kreisumlage geäußerten Wertung teilt Bürgermeister Udo Schöffmann mit, dass er den genauen Wortlaut nicht mehr im Sinn habe. Des Weiteren entgegnet Bürgermeister Udo Schöffmann auf Nachfrage, ob er der Meinung sei, dass die Kreisbürgermeister, die das gleiche Abstimmungsverhalten gezeigt hätten, wissentlich und willentlich ihrer Kommunen Schaden zugefügt hätten, dass er diese Angelegenheit direkt mit den betreffenden Bürgermeistern kläre.

TOP 13.8 Anfrage 8

StV Fabian Schäfer nimmt Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich (privater Flächen) innerhalb der Bebauungspläne „Budwichen“ und Sportplatz Kesslerwiese“ in Garbenteich und bittet um schriftliche Beantwortung des als Anlage 1 beigefügten Fragenkatalogs.

TOP 13.9 Anfrage 9

StV Fabian Schäfer nimmt Bezug auf die Erstellung des Haushaltsplanes 2017 und die Beteiligung des Personalrates und bittet um schriftliche Beantwortung des als Anlage 2 beigefügten Fragenkatalogs.

TOP 13.10Anfrage 10

StV Fabian Schäfer nimmt Bezug auf die Anschaffung eines Lesegerätes für StV Reiner Leidich und bittet um schriftliche Beantwortung des als Anlage 3 beigefügten Fragenkatalogs.

TOP 13.11Anfrage 11

StV Horst Biadala stellt folgende Fragen zum Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE):

1. Ist es richtig, dass die Stadt Pohlheim aus dem Kreis der ca. 800 europaengagierten Städte, Gemeinden und Landkreise durch Kündigung aus der deutschen Sektion des „Rates der Gemeinden und Regionen Europas“ ausgeschieden ist?
2. Wenn ja: Auf wessen Betreiben und wessen Beschluss ist die Kündigung erfolgt?
3. Welche Gründe waren für die Kündigung ausschlaggebend?
4. Wie hoch war der jährliche finanzielle Aufwand der Mitgliedschaft?

Bürgermeister Udo Schöffmann berichtet, dass der Magistrat beschlossen habe, aus der deutschen Sektion auszutreten. Vorausgegangen sei eine Untersuchung der Verwaltung über Kosten/Nutzen einer Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ende zum 31.12.2017. Der jährliche Aufwand habe ca. 500,-- € betragen.

TOP 13.12Anfrage 12

StV Reimar Stenzel nimmt Bezug auf die Diskussion um das Interesse der Öffentlichkeit an den von Mandatsträgern in den Gremien gestellten Fragen, deren Beantwortung sowie der

anschließenden Publikation und stellt die Frage, ob bei der derzeit gängigen Praxis die Transparenz gewährleistet werde.

Bürgermeister Udo Schöffmann nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 13.13Anfrage 13

Bürgermeister Udo Schöffmann bejaht die Frage des StV Eckart Hafemann mit Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht der Mandatsträger, dass die Niederschriften über die Sitzungen des Magistrates von den Fraktionsvorsitzenden an die Fraktionsmitglieder weitergegeben werden dürften.

TOP 13.14Anfrage 14

Nach Hinweis des StV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, wonach in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt sei, dass die Anfragen schriftlich oder mündlich beantwortet würden, erläutert Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel mit Hinweis auf den Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung die Art und Weise der Beantwortungen. Bürgermeister Schöffmann verweist ergänzend auf das Mündlichkeitsprinzip. Gleichwohl werde die Anfrage der SPD-Fraktion vom 5. Dezember 2016 und die Beantwortung als Anlage 4 der Niederschrift beigefügt.

TOP 13.15Anfrage 15

Auf Anfrage der StV Sabine Scheele-Brenne über die Unterstützung der Stadt Pohlheim bei dem Weihnachtsmarkt der Lebenshilfe im Stadtteil Garbenteich teilt Bürgermeister Udo Schöffmann mit, dass diese sich auf das Knüpfen der Kontakte zwischen Veranstalter und dem Gewerbeverein sowie die Pressearbeit beschränkt habe. Der Weihnachtsmarkt erfreue sich wachsender Beliebtheit. Alle Pohlheimer Vereine hätten die Möglichkeit, sich zukünftig entsprechend zu beteiligen. Ansprechpartner sei die Lebenshilfe, Werstattleiter Jan Geerts.

TOP 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2016 betr. Akteneinsicht zu dem Vorgang "Gebrannter Triesch" Vorlage: A-098/2016-2021

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2016 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung setzt einen Akteneinsichtsausschuss ein. Dieser Akteneinsichtsausschuss wird mit folgender Fragestellung betraut:

Der Ausschuss soll die vertraglichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen der Stadt Pohlheim und der Firma „Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs GmbH“ sowie deren Vorgängerin „Erste Pohlheimer Objekt „Gebrannter Triesch“ GmbH“ sowie die vertraglichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen den genannten Firmen und dem seinerzeitigen Geschäftsführer der „Erste Pohlheimer Objekt „Gebrannter Triesch“ GmbH“, Jörg Fischer und dessen verschiedenen Unternehmen durch Einsicht in die Akten der Stadt Pohlheim soweit klären, dass der Vorwurf gegen Herrn Fischer, fragwürdige Geschäfte zu Lasten der Stadt Pohlheim getätigt zu haben, ausgeräumt werden kann.

Dazu nimmt der Ausschuss Einsicht in Akten, die die Stadt Pohlheim in den Jahren vor 2004 über ihre Eigenschaft als Mitgesellschafterin der genannten Firmen angelegt hat.

Weiterhin nimmt der Ausschuss Einsicht in Verträge, die vor 2004 zwischen der Stadt Pohlheim einerseits und den genannte Firmen andererseits geschlossen wurden sowie in die im Vertragsverlauf angelegten Akten zur Abwicklung dieser Verträge. Zum Dritten nimmt der Ausschuss Einsicht in Verträge, die beginnend ab 1998 vor 2004 zwischen der Stadt Pohlheim einerseits und den heute als JFG Holding zusammengefassten Firmen des o.g. Geschäftsführers andererseits geschlossen wurden sowie in die im Vertragsverlauf angelegten Akten zur Abwicklung dieser Verträge.

Ziel dieses Akteneinsichtsausschusses ist es, das wirtschaftliche und vertragliche Handeln Jörg Fischers, im Zeitraum seiner oben bezeichneten Geschäftsführerschaft gegenüber der Stadt Pohlheim so weit aufzuklären, dass Vorwürfe, er habe sich auf fragwürdige Weise an der Stadt Pohlheim bereichert, ausgeräumt werden können.“

StV Eckart Hafemann begründet den Antrag.

Nach eingehender Diskussion erhält der Antrag folgenden Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Akteneinsichtsausschuss mit folgender ergänzender Fragestellung zu betrauen:

Der Ausschuss soll die vertraglichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen der Stadt Pohlheim und der Firma „Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs GmbH“ sowie deren Vorgängerin „Erste Pohlheimer Objekt „Gebrannter Triesch“ GmbH“ sowie die vertraglichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen den genannten Firmen und dem seinerzeitigen Geschäftsführer der „Erste Pohlheimer Objekt „Gebrannter Triesch“ GmbH“, Jörg Fischer und dessen verschiedenen Unternehmen durch Einsicht in die Akten der Stadt Pohlheim soweit klären, dass der Vorwurf gegen Herrn Fischer, fragwürdige Geschäfte zu Lasten der Stadt Pohlheim getätigt zu haben, ausgeräumt werden kann.

Dazu nimmt der Ausschuss Einsicht in Akten, die die Stadt Pohlheim in den Jahren vor 2004 über ihre Eigenschaft als Mitgesellschafterin der genannten Firmen angelegt hat.

Weiterhin nimmt der Ausschuss Einsicht in Verträge, die vor 2004 zwischen der Stadt Pohlheim einerseits und den genannte Firmen andererseits geschlossen wurden sowie in die im Vertragsverlauf angelegten Akten zur Abwicklung dieser Verträge. Zum Dritten nimmt der Ausschuss Einsicht in Verträge, die beginnend ab 1998 vor 2004 zwischen der Stadt Pohlheim einerseits und den heute als JFG Holding zusammengefassten Firmen des o.g. Geschäftsführers andererseits geschlossen wurden sowie in die im Vertragsverlauf angelegten Akten zur Abwicklung dieser Verträge.

Diese Vorgänge sind zu überprüfen.“

Über den Antrag in geänderter Fassung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
	20 Ja-Stimmen (11 SPD, 4 FW, 3 Grüne, 2 FDP)
	14 Enthaltungen (14 CDU)

TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion vom 4. Dezember 2016 betr. Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden in der Stadt Pohlheim
Vorlage: A-100/2016-2021

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 4. Dezember 2016 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung eine Liste aller öffentlichen Gebäude vorzulegen. Hierbei ist zu unterscheiden nach

1. Gebäuden, die bereits als barrierefrei gelten
- und
2. Gebäuden, deren Zugänge nicht barrierefrei sind.

Im Haushalt 2017 der Stadt Pohlheim sind € 10.000,-- einzustellen, um mit Planungen zur Barrierefreiheit der städtischen Liegenschaften beginnen zu können (s. Antrag der SPD-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2017).“

Nach Antragsbegründung durch StV Sabine Scheele-Brenne wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel dankt den Mandatsträgern für ihr ehrenamtliches Engagement und den städtischen Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles gute für 2017.

Der Vorsitzende

Schriftführer

gez.

gez.

Anja Sames-Postel
Stadtverordnetenvorsteher

Carsten Nowak

Anlagen